



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2208
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Dr. Judith Hester

An Herrn
Gerald Bäck
Per Mail:
g.back.daqqgxp6qu@foi.fragdenstaat.at

Betrifft: Ihre Anfrage vom 9. September 2014

Sehr geehrter Herr Bäck!

Zu Ihrer Anfrage vom 9. September 2014 darf ich Ihnen mitteilen, dass statistische Daten über Anordnungen, die eine Funkzellenauswertung beinhalten, im Bereich der Justiz nicht erhoben werden.

Den Bereich der Justizbehörden betreffend, wären Anordnungen, die eine Funkzellenauswertung beinhalten, jedoch selbstverständlich aktenkundig. Die Führung von Akten erfolgt unabhängig von der statistischen Erhebung dieser Daten. Gemäß der Strafprozessordnung (StPO) wären Zwangsmittel dieser Art von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und vom Gericht zu bewilligen (§§ 101, 105 StPO). Bestimmungen über die Aktenführung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten finden sich vor allem im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), in der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 16. Juni 1986 zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG) und der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz (Geo).

Akteneinsicht haben gemäß StPO jedoch grundsätzlich nur Beteiligte des Strafverfahrens, nämlich Beschuldigte gemäß § 51 StPO, Opfer und Privatbeteiligte gemäß § 68 StPO bzw. deren VertreterInnen.

Für Dritte kommt ein Recht auf Akteneinsicht nur im Fall von § 77 StPO in Betracht: „(1) Im Falle **begründeten rechtlichen Interesses** haben Staatsanwaltschaften und Gerichte auch außer den in diesem Gesetz besonders bezeichneten Fällen Einsicht in die ihnen vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu gewähren, soweit dem **nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen**.

(2) Zum Zweck einer **nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten** oder vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen können die Staatsanwaltschaften, die Vorsteher der Gerichte und das Bundesministerium für Justiz auf Ersuchen der **Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen** die Einsicht in Akten eines Verfahrens, die Herstellung von Abschriften (Ablichtungen) und die Übermittlung von Daten aus solchen bewilligen.

(3) § 54 ist sinngemäß anzuwenden.“

Die in diesem Schreiben zitierten Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen sind auch im Rechtsinformationssystem des Bundes unter der Rubrik „Bundesrecht“ auf der Internetseite www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Anfrage geholfen zu haben.

Wien, 2.12.2014

Für den Bundesminister:
Mag. Friedrich A. Koenig

Elektronisch gefertigt